

Sachverhalt Hausarbeit

A ist angestellter Alleingeschäftsführer der X-GmbH mit Sitz in der Stadt P. A führt den wirtschaftlichen Erfolg der GmbH maßgeblich auch auf seine ungewöhnlichen Geschäftsmethoden zurück. Für die anstehende Bürgermeisterwahl der Stadt P hat A sich zwei Maßnahmen ausgedacht. Zum einen ist A begeistert von dem parteilosen Bürgermeisterkandidaten B, von dem er sich viel für die X-GmbH bei einer Wahl verspricht. Er unterstützt B daher wie folgt: A stellt B für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zur Wahl als Marketingberater der X-GmbH ein mit einem monatlichen Salär von 5000€ brutto. Dabei sind A und B sich darüber einig, dass B tatsächlich keine Dienstleistungen für die X-GmbH erbringen soll. Die Vergütung soll B vielmehr finanziell den Rücken freihalten, damit er sich ganz auf den Wahlkampf konzentrieren kann. B wird allerdings nicht gewählt.

Zum anderen will A es sich auch mit dem amtierenden und zur Wiederwahl antretenden Bürgermeister der Stadt P, C, nicht verderben. A lässt daher unter einem Vorwand ein persönliches Gespräch mit C in dessen Amtszimmer vereinbaren, in dessen Verlauf Folgendes zur Sprache kommt: A lobt die investorenfreundliche Politik von C als Bürgermeister, von der vor allem die ortsansässigen Firmen und namentlich die X-GmbH profitiert haben. A fragt deshalb C, ob er sich bei ihm mit einem Geschenk bedanken dürfe. C erwidert, dass er als Beamter weder selbst noch über Dritte Vorteile für die Dienstausbübung annehmen dürfe. Außerdem stellt er klar, dass er nicht korrupt sei und sich noch von niemanden in seiner Amtsführung habe beeinflussen lassen. A erklärt gleichwohl, dass er wenigstens D, dem Sohn von C, zu dessen unmittelbar bevorstehenden 18. Geburtstag ein großzügiges Geschenk machen werde.

Wie angekündigt, schenkt A dem ahnungslosen D an dessen 18. Geburtstag ein gebrauchtes Cabriolet im Wert von 6000€, das der A vor Jahren aufgrund eines Betrugs erlangt hat. D, der ein Autonarr ist, kann nicht widerstehen und nimmt das Geschenk an. Er (wie auch alle anderen) wissen nichts von der Herkunft des Cabriolets. Nachdem C mit D darüber gesprochen hat, dass weder er noch jemand in der Familie Geschenke annehmen dürfe, gibt D das Auto an A zurück. Nach der Wiederwahl des C zum Bürgermeister werden allerdings die Ereignisse über versuchte Einflussnahme des A öffentlich.

Zutiefst entrüstet über das Öffentlichwerden der Vorgänge, sucht A nach einer Möglichkeit, um sich abzureagieren. Als er eine Fußgängerbrücke über einer Autobahn überquert, beschließt er, eine Handvoll scharfkantiger Schottersteine mit einem Gesamtgewicht von 1,5 Kilogramm auf das Dach eines vorbeifahrenden Autos zu werfen. Dabei beabsichtigt er, erhebliche Lackschäden am Dach des Autos zu verursachen; dass er die Windschutzscheibe treffen oder gar einen Unfall des Autos verursachen könnte, hält A für ausgeschlossen. Ebenso hält er für ausgeschlossen, dass er eine Person verletzen könnte. Kurze Zeit später nähert sich der Autofahrer Z mit seinem Auto mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h. A wartet einen günstigen Moment ab und wirft die Schottersteine. Die Steine treffen das Dach des Autos und verursachen dort einen Lackschaden in Höhe von 2.500 Euro; zu einem unbedachten Fahrmanöver des Z kommt es indes nicht.

Gegen den A wird nunmehr ermittelt, u.a. zunächst auch wegen versuchten Totschlags aufgrund des Steinwurfs auf die Autos. Allerdings konnte sich der A einer Befragung und einer Verhaftung entziehen und ins Ausland absetzen. Seine 83jährige Mutter M ist die einzige in Deutschland lebende Angehörige, mit der A regelmäßig aus dem Ausland telefoniert. Hiervon erlangt der zuständige Staatsanwalt Kenntnis. Da keine weiteren Ermittlungsansätze bestehen, ordnet der zuständige Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Überwachung der Telekommunikation gegenüber M an, um weitere Beweismittel aufzufinden und den Aufenthaltsort des A herauszufinden. Im Rahmen der überwachten Telefonate führt die M ein Gespräch mit dem in Freiburg ansässigen Verteidiger des A, dem Rechtsanwalt R. Der R weiß – anders als M – von der kriminellen Herkunft des Cabriolets. Der R teilt der M mit, dass sich einer seiner Golfpartner, der G, für das Cabriolet, interessiert. Die M möge doch den A beim nächsten Telefonat fragen, ob der A den Wagen verkaufen möge.

Aufgrund dieses Telefonats leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren zunächst allein gegen den R wegen des Verdachts der Hehlerei ein. Um weitere Beweismittel aufzufinden, ordnet der zuständige Ermittlungsrichter am Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme der Emails an, die auf dem in Deutschland befindlichen Server der deutschen X-Email-GmbH gespeichert sind und die unter der Adresse rechtsanwalt-r@x-email.de an R gerichtet worden und bis zu einem bestimmten Tag eingegangenen bzw. bis dahin abgesandt worden und die noch nicht gelöscht worden sind. Die X-Email GmbH übergibt der Staatsanwaltschaft daraufhin die entsprechenden Emails. Im Strafverfahren, das gegen R geführt wird, soll die M vor dem Ermittlungsrichter als zentrale Zeugin über das Telefongespräch mit R vernommen werden. Der R hat einer Verwertung ausdrücklich widersprochen, so dass die M keine Angaben machen möchte. Der Richter verhängt daher gegen M ein Ordnungsgeld in Höhe von 190 EUR. Die M ist damit nicht einverstanden und legt – nachdem sie aber erst noch in Urlaub gefahren ist – drei Wochen nach dem Gerichtstermin (der bis dahin ohne Fortsetzung geblieben ist) mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Beschwerde ein.

Inzwischen hat sich A entschlossen, nach Deutschland zurückzukehren und sich einem Strafverfahren zu stellen. Während die Ermittlungen rund um den Sachverhalt der Bürgermeisterwahl noch laufen, konnte dank wertvoller Hinweise zweier Zeuginnen bereits Anklage gegen A wegen des Vorfalls auf der Autobahnbrücke erhoben werden. Er sieht seine einzige Chance, einer Verurteilung zu entgehen, in der Konstruktion eines falschen Alibis. Seine Mutter M soll vor Gericht aussagen, dass er sich zum Tatzeitpunkt in ihrer Wohnung befunden hat. Vor Prozessauftakt spricht er daher mit seiner Mutter und sagt zu ihr: „Du wirst die Wahrheit ans Licht bringen, nicht wahr? Du wirst allen erzählen, dass ich zum Zeitpunkt dieses schrecklichen Verbrechens mit dir zu Abend gegessen habe“. Er ist sich sicher, dass M tatsächlich glaubt, dass er an diesem Tag zu Besuch war, weil sie häufig die Tage vertauscht und er in dem relevanten Zeitraum mehrmals die Woche bei ihr eingeladen war. M hingegen weiß genau, dass A am betreffenden Tag nicht bei ihr war, da sie an diesem Abend von ihrem Nachbarn N in ein elegantes Restaurant ausgeführt wurde. A gegenüber sagt sie dies allerdings nicht, stattdessen versichert sie ihm, dass sie ihn im Prozess natürlich entlasten werde. So kommt es dann auch, M sagt vor Gericht aus, dass A sich zum Zeitpunkt der Tat mit ihr gemeinsam in ihrer Wohnung aufgehalten habe. Das Gericht wertet die Aussage allerdings als Schutzbehauptung und verurteilt den A aufgrund der Zeugenaussagen.

Bearbeitungshinweise

- Wie haben sich A, B, C und M nach dem StGB strafbar gemacht?
- Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.
- Hat die Beschwerde der M gegen das vom Richter verhängte Ordnungsgeld Aussicht auf Erfolg?
- Ist die Anordnung der Beschlagnahme der E-Mails zulässig? Gehen Sie davon aus, dass ein zulässiger Anfangsverdacht bezüglich der Hehlerei vorliegt.

Hinweise

Der Umfang des Gutachtens darf **40.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise nicht als Teil der Falllösung bewertet. Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies nicht negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Verwenden Sie hierzu bitte den entsprechenden Vordruck, den Sie bei ILIAS unter der angelegten Veranstaltung Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene zum Ausfüllen und Ausdrucken finden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname lediglich auf diesem losen Formular vermerkt werden.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Auf der rechten Seite Ihres Gutachtens ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Ausfertigung** spätestens am **17.10.2022** unmittelbar vor Beginn der ersten Übungsstunde abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 3, 79085 Freiburg im Breisgau). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem 17.10.2022 liegen darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist noch am **17.10.2022 vor 24:00 Uhr** eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version übereinstimmen muss – sowohl als PDF-Datei als auch als Word-Datei bei ILIAS hochzuladen. Dabei soll der Dateiname ausschließlich die Matrikelnummer des/der Bearbeiters/Bearbeiterin enthalten. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine fristgerechte** Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie (unter Einhaltung der vom Prüfungsamt vorgegebenen Fristen) Folgendes auf HISinOne tun:

- die Übung als Veranstaltung belegen („**Übungsanmeldung**“);
- sich für die Hausarbeit als Prüfung anmelden (**Prüfungsanmeldung**); sowie
- sich für die 1. Klausur als Prüfung anmelden (**Prüfungsanmeldung**);
[Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also nicht.]

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie: Wenden Sie sich hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen und im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte unmittelbar an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an den Lehrstuhl.